

erscheint täglich
stündlich 6½ Uhr.
Lieferung und Expedition
Jahreszeitungen 4/5.
Schriftleiter Redakteur Dr. Hütter.
Schriftleiter d. Redaktion
Montags von 11–12 Uhr
Samstags von 4–5 Uhr.
Anzeige der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Werke in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 156.

Montag den 5. Juni.

Ausgabe 9000.

Abonnementssatz
Vierteljährlich 1 Thlr. 1½ Rgt.

incl. Bringerlöhne 1 Thlr. 10 Rgt.

Inserate

die Spaltseite 1½ Rgt.

Reklamen unter d. Redaktionsredaktion
die Spaltseite 2 Rgt.

Filiale

Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Hauptstraße 21.

1871.

Aufruf und Bitte.

Durch das schwere Brandungsluk, von welchem am 31. v. M. Neustadt bei Stolpen und das benachbarte Burkendorf heimgesucht worden, sind den eingegangenen Nachrichten zu Folge im ganzen 70 Wohngebäude (einschließlich Güter) und 25 Scheunen in Asche gelegt und 127 zum geringen Theile sehr arme Familien obdachlos geworden und um den größten Theil ihrer Habe gekommen, weil ihr Mobilier wegen Feuergefährlichkeit der Gebäude nicht versichert werden konnte.

Wir vertrauen dem oft bewährten wohltätigen Sinne der Bewohner unserer Stadt, daß dieselben mit diesem Unglück zu mildern bestrebt sein werden, und ersuchen daher Diejenigen, welche zu diesem Zweck Gaben uns zuzumessen lassen wollen, hierdurch, dieselben in unser Stiftungsbuchalter, Rathaus, erste Etage, abzugeben.

Leipzig, am 3. Juni 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleicher.

Bekanntmachung,

die Regulierung der Schornsteinfegerarbeiten hier betreffend.

Die Streitigkeiten mit den Wittnen der hiesigen Schornsteinfegermeister, bis zu deren Ausgleich auf Anordnung des Königlichen Ministeriums des Innern die von uns bestellte im Jahre 1869 besetzte und veröffentlichte Aufhebung der Schornsteinfegerbezirke hiesiger Stadt und der für die Schornsteinfegerarbeiten bestehenden Taxen sowie die damit zusammenhängende Freigabe des Schornsteinfegerwerbes verschoben werden mußte, haben nunmehr ihre Erledigung gefunden und ist deshalb im Königlichen Kreisdirektion auf Grund §. 39 der Bundesgewerbeordnung zu der Aufhebung in hiesiger Stadt bestehenden Schornsteinfegerbezirke und gänzlicher Freigabe des Schornsteinfegerwerbes Genehmigung ausgesprochen worden.

Wir machen deshalb fernherum bekannt, daß die zur Zeit hier bestehenden Schornsteinfegerbezirke, sowie die für Schornsteinfegerarbeiten festgelegten Taxen aufgehoben werden, und die Annahme der Schornsteinfeger dem Besitzer der Hausschlösser, die Höhe der denselben zu gewährenden Arbeitsstunden gegen der freien Vereinbarung unterliegt.

Zugleich haben wir jedoch behufs wirksamer Ueberwachung des rechtzeitigen Rehrens und einer Gewährleistung für die sachgemäße Ausführung derselben, um feuerpolizeiliche Unzutrefflichkeiten zu verhindern, nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Jeder Schornstein, in welchen eine Küchenfeuerung mündet, muß in der Regel allmonatlich wenigstens einmal —
- 2) jeder Schornstein, in welchen blos Stubenofenrohre führen, muß in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende April jeden Monat mindestens einmal —
- 3) jede Waschhausesse muß in der Regel alle 12 Wochen mindestens einmal gekehrt werden.
- 4) Nach jedesmaligem Reinigen einer Esse ist der Rauch aus derselben zu entfernen und nach einem sicheren Aufbewahrungsorte zu bringen oder aus dem Gebäude fortzuschaffen.
- 5) Bei Gelegenheit der Reinigung ist genau nachzusehen, ob die Esse sich in gutem baulichen Stande befindet, und jede diesjährige Schadhaftigkeit dem Haussitzer, sowohl bei dem Rathe der Stadt Leipzig anzugeben. Dafür, daß letztere Anzeige vorschriftsmäßig erfolgt, ist nicht nur der Haussitzer, sondern auch der mit Reinigen der Esse beauftragte Schornsteinfeger verantwortlich.
- 6) Die bisherigen regelmäßigen halbjährlichen Feuervisitationen werden beibehalten.
- 7) Jeder Haussitzer ist verpflichtet, den Namen und die Wohnung des von ihm angenommenen Schornsteinfegers, sowie jeden Wechsel in der Person desselben innerhalb 3 Tagen bei seinem Baumeister schriftlich anzugeben.
- 8) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Kraft, und ist die Anmeldung der von den Haussitzern angenommenen Schornsteinfeger spätestens bis zum 15. Juni 1. J. zu bewirken; dagegen sind vom 1. Juli 1. J. an alle unsere früher über das Schornsteinfegergewerbe ergangenen Bekanntmachungen aufgehoben.
- 9) Zwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Seiten der Haussitzer, beziehentlich der mit dem Recken der Schornsteine Beauftragten, welche die bestehenden feuerpolizeilichen Verordnungen beibehalten.

Gesetzliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 26. Mai 1871.

Auf Grund des Protokolls bearbeitet u. veröffentlicht.)

Herr Vorsteher Dir. Räiser teilte aus der Registratur zunächst ein Dankesbrief des Lehrers Johann Böttcher für gewährte Pension mit.

Der Vorsitzende berichtete Herrn Böttcher für gewährte Pension mit.

Der Bericht des Herrn Referenten lautet:

"Die vorgetragene Angelegenheit hat also dem Bauausschuß zu einer nochmaligen Prüfung vor-

gelegen, und ich darf zunächst nicht verfehlern, daß die Meinungen in demselben nicht so vollständig

zu einem Abschluß gebracht wurden, um Ihnen die Beschlüsse derselben mit Eininstimmigkeit zur Annahme empfehlen zu können. Denn der Be-

schluß, welcher die Angelegenheit beendigt soll und Ihnen vorschlägt, die □ Esse des fraglichen Areals für 7½ Rgt. an Herrn Würz zu ver-

kaufen, wurde nur mit 4 gegen 3 Stimmen ge-

zeigt. Sie müssen daher verzichten, wenn ich auf diese Sache noch einmal genauer eingehe, eine Sache, die nachgerade so liegt, daß sie beendet werden muß, soll nicht immer wieder Zeit damit verloren werden.

Der Kern dieser Sache liegt darin, daß Herr

Würz, ohne die von den Stadtverordneten zu er-

theilende Zustimmung abzuwarten, ein Stück

Areal bebaut hat, welches der Stadtgemeinde ge-

hörte, und nun dafür einen Preis bezahlen soll,

welcher ihm zu hoch bedankt, einmal, weil er die

Bebauung seines Grundes und Bodens nur im

Interesse der Stadt Leipzig wegen der Regu-

lierung der Lindenauer Chaussee so ausgeführt

habe, das andere Mal überhaupt, weil der be-

treffende Boden vollständig wertlos sei. Herr

Würz hat das in einer besonderen Schrift aus-

einander zu legen für gut befunden, und ich sehe

voraus, daß Sie dieselbe gelesen haben. Dieselbe

hat mir persönlich den Eindruck gemacht, daß sie

vollständig überflüssig war. Denn so verwirkt

liegen die Verhältnisse nicht, um durch eine schrift-

liche Auseinandersetzung das Collegium eine noch

stärkere Einsicht gewinnen zu lassen, und zweitens

ist sie nicht überzeugend genug, um genannte

Herrn vollständig berechtigt darzustellen, so zu han-

deln, indem er sich nach seinen eigenen Worten in der Voraussetzung befunden hat,

"dass er keinen Augenblick Zweifel gehabt hätte, daß das Stadtverordneten-Collegium dieselben Rücksichten obhalten lassen werde, welche beim Rathe Beachtung gefunden hatten."

Diese Voraussetzung war eine irrite, denn einmal sah für Herrn Würz das Areal sehr werthvoll, da es den schmalen Hof, welcher hinter dem erbauten Schuppengebäude liegt, verbreitert und daher sehr willkommen sein müsste; zweitens erwartete Herr Würz durch Vorträgen an die Straße die früher oder später nötig werdende Abgrenzung von derselben, und endlich hat der Stadtrath an derselben Stelle ein Stück Areal, welches nicht bebaut, sondern nur zur Regulierung der Straße von einer Wiese abgetrennt wurde, pro Quadratmeter mit 1 Thlr. bezahlt und diesen Preis als sehr angemessen bezeichnet.

Herr Würz, am 25. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleicher.

Bekanntmachung.

Der Neubau der verschlossenen Brücke am Luburger Wasser in der Nähe des neuen Schülzenhauses, in gleicher die Herstellung eines Durchstichs derselbst mit circa 35,000 Kubik-Ellen Bauarbeit bewegen sollen, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern, auf dem Wege der Submission vergeben werden.

Diejenigen, welche den einen oder andern dieser Bau oder auch beide zu übernehmen beabsichtigen, wollen die Bezeichnungen und Bedingungen in dem Bureau des Herrn Wasserbaudirektor Georgi, Sternwartenstraße Nr. 40, in den Vormittagsstunden einsehen und ihre Forderungen eben derselbst bis zum

14. Juni 1871.

versiegelt abgeben.

Leipzig, den 3. Juni 1871.

Des Rathes Deputation zur Wasserregulirung.

Bekanntmachung.

Wegen eines Schleusenbaues wird der Peterssteinweg in der Strecke vom Gasthof „zur grünen Linde“ bis zur Emilienstraße vom 5. Juni d. J. bis auf kurze Zeit für den Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 3. Juni 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleicher.

Bekanntmachung.

Es sind neuerlich photographische Abbildungen des am 31. December 1870 fällig gewesenen 5. Coupons des Schuldcheins Nr. 664 à 100 Thlr. der 4½ prozentigen Leipziger Städteanleihe vom 12. Juni 1868 über 2 Thlr. 7 Rgt. 5 Pf. Binsen als Zahlungsmittel in Umlauf gelegt worden. Wir warnen vor der Annahme mit dem Bemerkten, daß wir uns zur Entlösung solcher Abbildungen um so weniger verstehen können, als sie bei nur einziger Auflösbarkeit als unecht sich darstellen, insbesondere ihr dunkler Farbenton den photographischen Ursprung nicht erkennen läßt.

Leipzig, am 25. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleicher.

Bekanntmachung.

Es sind neuerlich photographische Abbildungen des am 31. December 1870 fällig gewesenen 5. Coupons des Schuldcheins Nr. 664 à 100 Thlr. der 4½ prozentigen Leipziger Städteanleihe vom 12. Juni 1868 über 2 Thlr. 7 Rgt. 5 Pf. Binsen als Zahlungsmittel in Umlauf gelegt worden. Wir warnen vor der Annahme mit dem Bemerkten, daß wir uns zur Entlösung solcher Abbildungen um so weniger verstehen können, als sie bei nur einziger Auflösbarkeit als unecht sich darstellen, insbesondere ihr dunkler Farbenton den photographischen Ursprung nicht erkennen läßt.

Leipzig, am 25. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleicher.

Bekanntmachung.

Der Vorsteher Dir. Räiser teilte aus der Registratur zunächst ein Dankesbrief des Lehrers Johann Böttcher für gewährte Pension mit.

Der Bericht des Herrn Referenten lautet:

"Die vorgetragene Angelegenheit hat also dem Bauausschuß zu einer nochmaligen Prüfung vor-

gelegen, und ich darf zunächst nicht verfehlern, daß die Meinungen in demselben nicht so vollständig

zu einem Abschluß gebracht wurden, um Ihnen die Beschlüsse derselben mit Eininstimmigkeit zur Annahme empfehlen zu können. Denn der Be-

schluß, welcher die Angelegenheit beendigt soll und Ihnen vorschlägt, die □ Esse des fraglichen Areals für 7½ Rgt. an Herrn Würz zu ver-

kaufen, wurde nur mit 4 gegen 3 Stimmen ge-

zeigt. Sie müssen daher verzichten, wenn ich auf diese Sache noch einmal genauer eingehe, eine Sache, die nachgerade so liegt, daß sie beendet werden muß, soll nicht immer wieder Zeit damit verloren werden.

Der Kern dieser Sache liegt darin, daß Herr

Würz, ohne die von den Stadtverordneten zu er-

theilende Zustimmung abzuwarten, ein Stück

Areal bebaut hat, welches der Stadtgemeinde ge-

hörte, und nun dafür einen Preis bezahlen soll,

welcher ihm zu hoch bedankt, einmal, weil er die

Bebauung seines Grundes und Bodens nur im

Interesse der Stadt Leipzig wegen der Regu-

lierung der Lindenauer Chaussee so ausgeführt

habe, das andere Mal überhaupt, weil der be-

treffende Boden vollständig wertlos sei. Herr

Würz hat das in einer besonderen Schrift aus-

einander zu legen für gut befunden, und ich sehe

voraus, daß Sie dieselbe gelesen haben. Dieselbe

hat mir persönlich den Eindruck gemacht, daß sie

vollständig überflüssig war. Denn so verwirkt

liegen die Verhältnisse nicht, um durch eine schrift-

liche Auseinandersetzung das Collegium eine noch

stärkere Einsicht gewinnen zu lassen, und zweitens

ist sie nicht überzeugend genug, um genannte

Herrn vollständig berechtigt darzustellen, so zu han-

deln, indem er sich nach seinen eigenen Worten in der Voraussetzung befunden hat,

"dass er keinen Augenblick Zweifel gehabt hätte, daß das Stadtverordneten-Collegium die

Bestimmungen auf das Sorgfältige in Obacht zu nehmen haben, werden für jeden einzelnen

nach §. 368 sub 4 des Deutschen Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 zu beurtheilenden

Fall mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen und im Übrigen für jeden einzelnen Fall bis zu Einhundert Thalern Geldstrafe oder mit

angemessener Geldstrafe geahndet werden.

Leipzig, am 19. Mai 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung, Revision der Landtagswahlliste betreffend.

</